



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN

- Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayVO
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik (Agri-PV)

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:

 - senkrecht stehende, starr / nachgeführte Solarmodule (Photovoltaikanlagen) einschließlich Aufständerung mit einem Reihenabstand von 10m, die punktuell in den Untergrund eingebaut werden
 - Technikgebäude und technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / unterirdische Verkabelungen)
 - Zufahrten / Wartungsflächen
 - Batteriespeicher

Unzulässig sind:

 - großflächige Versiegelungen bzw. Gründungsbauwerke aus Beton, etc.
 - Zeitliche Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Die Nutzung der gesamten Fläche innerhalb des Bebauungsplanes / Grünordnungsplans wird auf einen Zeitraum von maximal 50 Jahren ab Rechtskraft der Planung beschränkt.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Nutzung	Grundfläche – GR § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO	Geschossfläche – GF § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
Photovoltaikanlage einschließlich Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher / Verkabelungen	max. 57.450m²	...

3. HÖHE DER GEBÄUDE UND MODULE

- Die Höhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Modulkonstruktion.
- 2.3.1 Wandhöhe

Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher: max. 4,00 m
- 2.3.2 Modulhöhe

Moduloberkante: Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: max. 4,00 m

Modulunterkante: Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: mind. 1,00 m

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayVO)

- 3.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Betriebsgebäude / Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher

Dachform: Satteldach (SD) / Pultdach (PD) / Flachdach (FD)

Dachneigung: max. 25°

Dachdeckung: alle harten Deckungen

Ziel: Bei- und Kupferbedachung ist unzulässig

Dachüberstand: Ortsgang/Traufe max. 1,00 m

Dachaufbau: unzulässig

Zweck-Standpfeiler: unzulässig
- 3.2 Abstandsflächen

Für die Abstandsflächen gelten ausschließlich die Bestimmungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 (erster Halbsatz) BauGB.
- 3.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Zufahrt zur Anlage an der Einfriedung in einer Größenordnung bis 3,00m² zulässig, weitere Werbeanlagen, Pylone sowie eine Beleuchtung der Werbeanlagen sind unzulässig.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

SO Freiflächenphotovoltaik (Agri-PV)
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVO)
 - Baugrenze: die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Ein- / Ausfahrt, Planung (siehe Ziffer 4)
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation / Übergabestation / Wechselrichter / Batteriespeicher, Planung (schematische Darstellung, Lage und Anzahl variabel innerhalb Baugrenze)
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 - landwirtschaftliche Nutzfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ökologische Ausgleichsfläche, Planung
 - flächiger Gehölzbestand, Planung (Ziffern 6.1, 6.2, 6.3, 7 der Festsetzungen durch Text) als Kompensationsfläche sowie zur Förderung des Landschaftsbildes sowie zur Minderung der Sichtbeziehungen, Planung
 - straßenbegleitender Gehölzbestand, zu erhalten und zu pflegen
 - Altgrasbestand
 - Extensivstreifen zwischen Zaun und Grundstücksgrenze, Planung
- Sonstige Planzeichen
 - Höhennote in Meter ü. NN der Bezugspunkte für die Bemessung der Höhe baulicher Anlagen (s. Ziffer 2.3 der Festsetzungen durch Text)
 - Zaun

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 6.4 Einfriedungen

Art/ Ausführung: Maschendrahtzaun / Industriegitterzaun / Metallzaun; Die Einzäunung ist so zu gestalten, dass sie für Kleinere keine Barriere darstellt (mind. 15 cm Bodenabstand).

Alternativ kann der Zaun ohne Bodenabstand errichtet werden. Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger ist die Einzäunung entweder so großmächtig herzustellen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstfolgenden Planperiode zu pflanzen und arttypische Wuchsformen zu entwickeln sind.

Zulässigkeit der Gehölzbesetzung nach Ablauf der Laufzeit

Über die Zulässigkeit der Besetzung der Gehölzflächen nach Aufgabe der Solarumzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Zaunhöhe: max. 2,50 m ab natürlichem Gelände

Sockel: unzulässig
- 6.5 Gestaltung des Geländes

Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Stützmauern sind unzulässig, Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.

Eine Ausnahme stellen die erforderlichen Technikgebäude dar, hier sind Aufschüttungen bis zu 1,0m zulässig.
- 6.6 Ausrichtung Module

Die Ausrichtung der Module erfolgt in einer Ost- / West-Ausrichtung.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- 4 AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFahrTEN, PFLEGEWEGE

Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind, falls erforderlich, versicherungsfähig zu gestalten (Schotterrassen, Fahrspreuen mit durchlässigen Zwischenschäumen, wassergebundene Decken u. ä.).
 - 5 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Die Bereinigung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf Teilflächen der privaten Grundstückfläche Fl.Nr. 1408 (TF) der Gemarkung Bodenruck.

Maßnahmen:

 - Umwandlung von Acker und ehemaligen Weidewiesen in Heckenbestände

Entwicklungsziel:

Entwicklung eines strukturreichen Lebensraumkomplexes zur Förderung des Landschaftsbildes sowie der Fauna:

 - bei Getreideansaat ist eine lockere Ansaat vorzunehmen, so dass für Bodenbrüter wie Felderchen und Wachteln Nestmöglichkeiten bestehen; die Anlage von Lerchenfenstern ist hierbei nicht erforderlich
 - die gesamte landwirtschaftliche Fläche ist biologisch zu bewirtschaften
 - der Anbau von Mais ist nicht zulässig
 - bei Getreideansaat ist eine lockere Ansaat vorzunehmen, so dass für Bodenbrüter wie Felderchen und Wachteln Nestmöglichkeiten bestehen; die Anlage von Lerchenfenstern ist hierbei nicht erforderlich
 - die Ansaat von Weidengras ist nicht zulässig
 - das Ausbringen von Festmist und Gülleabfällen aus einer Biogasanlage ist zulässig, sofern dies Geleige schonend erfolgt
 - bei Grünland- und / oder Kleegrasnutzung ist vor der Mahd eine Kontrolle auf Bodenbrüttergelege durch eine fachkundige Person vorzunehmen und diese Gelege bei der Mahd entsprechend zu schonen
 - 6 PFLANZMASSNAHMEN

Bäume und Sträucher als Eingrünung

Zur Einbindung der Sondernutzung in die umgebende Landschaft sowie zur Strukturaneicherung des Landschaftsbildes erfolgt die Anlage lockerer, mesophiler Heckenstrukturen mit gebuchten Rändern mit Bäumen gemäß Artenliste 8.1 und Sträuchern gemäß Artenliste 8.2 in den entsprechenden Mindestqualitäten und an den festgesetzten Standort (Pflanzenabstand: 1,5m). Das Verhältnis Bäume zu Sträuchern beträgt 10 % zu 90 %.

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Flurnummer / Flurstücksgrenze
- Photovoltaikmodule

(Lage variabel, siehe Ziffer 1.1 entspricht)
- 80m-Radius zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen

(Beschuss der Gemeinde zur Minderung der Sichtbeziehungen)
- Höhenlinien mit Angabe der Höhe in Meter ü. NN

(nachrichtliche Übernahme: LDBV GeoServer Online Bayern)

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 6.2 Pflanzenarbeiten

Die Befestigung ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen in der, nach der Fertigstellung der Anlage, nächstfolgenden Planperiode herzustellen.
- 6.3 Pflege der Gehölzpflanzungen

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Arttypische Gehölze sind nachzufragen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstfolgenden Planperiode zu pflanzen und arttypische Wuchsformen zu entwickeln sind.
- 6.4 Zulässigkeit der Gehölzbesetzung nach Ablauf der Laufzeit

Über die Zulässigkeit der Besetzung der Gehölzflächen nach Aufgabe der Solarumzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.
- 7 ARTENLISTEN

Die der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion 6.1 "Apenland") zu achten.

Acer campestre	Feld-Ahorn
Caprus s. hibernicus	Hänbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Salix caprea	Sal-Weide
- 7.1 Gehölze 2. und 3. Ordnung

Flächige Pflanzung: Heister: v.Hl. o.B. 200 -250

Gewöhnliche Berberitze
Roter Hartriegel
Pflaurenholz
Liquster
Gemeine Heckenkirsche
Kirsch-Rose
Hunds-Rose
Roter Holar
Wälgler Schneebal
- 8 ARTENSCHUTZMASSNAHMEN

Die Bereinigung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf Teilflächen der privaten Grundstückfläche Fl.Nr. 1408 (TF) der Gemarkung Bodenruck.

Maßnahmen:

 - Umwandlung von Acker und ehemaligen Weidewiesen in Heckenbestände

Entwicklungsziel:

Entwicklung eines strukturreichen Lebensraumkomplexes zur Förderung des Landschaftsbildes sowie der Fauna:

 - bei Getreideansaat ist eine lockere Ansaat vorzunehmen, so dass für Bodenbrüter wie Felderchen und Wachteln Nestmöglichkeiten bestehen; die Anlage von Lerchenfenstern ist hierbei nicht erforderlich
 - die gesamte landwirtschaftliche Fläche ist biologisch zu bewirtschaften
 - der Anbau von Mais ist nicht zulässig
 - bei Getreideansaat ist eine lockere Ansaat vorzunehmen, so dass für Bodenbrüter wie Felderchen und Wachteln Nestmöglichkeiten bestehen; die Anlage von Lerchenfenstern ist hierbei nicht erforderlich
 - die Ansaat von Weidengras ist nicht zulässig
 - das Ausbringen von Festmist und Gülleabfällen aus einer Biogasanlage ist zulässig, sofern dies Geleige schonend erfolgt
 - bei Grünland- und / oder Kleegrasnutzung ist vor der Mahd eine Kontrolle auf Bodenbrüttergelege durch eine fachkundige Person vorzunehmen und diese Gelege bei der Mahd entsprechend zu schonen

HINWEISE DURCH TEXT

- 1 DENKMALSCHUTZ - BODENDENKMALPFLEGE

Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Sondergebäudeausweisung nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten trotzdem Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, ist dies umgehend dem Landratsamt Landshut bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.
- 2 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÜDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zur Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhoben und in Mäßen (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Gründüngung anzulegen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.

Hinsichtlich der Standards des Bodenschutzes wird auf den Leitfaden des Bundesverbandes Boden e. V., BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB Leitfaden für die Praxis hingewiesen.
- 3 NACHBARSCHAFTSRECHT

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

 - 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
 - 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe
 - bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m
- 4 FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTWASSERUNGSLINIEN

Die Unterbindung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leistungsträgern unterirdisch erfolgen. Bei Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu untersuchen, ob Versorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.
- 5 BAUFELDFREIHALTUNG

Zur Einbindung des Verordnungs- und Tätigkeitsbereiches nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreihaltung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreihaltung in der Zeit vom 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrünungsmaßnahmen (zum Beispiel Übergangsanlage der Flächen mit Flatterblättern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.
- 6 DIN-NORMEN

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Kommune zugänglich.
- 7 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan umfasst eine Teilfläche der vermessenen Grundstückfläche der Flurnummer 1408, Gemarkung Bodenruck, mit einer Fläche von insgesamt 77.700m².
- 8 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Bodenkirchen hat in der Sitzung vom 25.07.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
 - 2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darstellung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 stattgefunden.
 - 3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 stattgefunden.
 - 4 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 19.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023 beteiligt.
 - 5 Satzungsbeschluss

Der Gemeinde Bodenkirchen hat mit Beschluss vom 29.01.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.01.2024 als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Bodenkirchen, den 1. Bürgermeisterin
- Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgearbeitet.
- Gemeinde Bodenkirchen, den 1. Bürgermeisterin
- Inkrafttreten
- Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung sowie Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Gemeinde Bodenkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf gefragten Auskunft gegeben. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Gemeinde Bodenkirchen, den 1. Bürgermeisterin

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN „SOLARFELD MICHLBACH“

GEMEINDE BODENKIRCHEN
LANDKREIS LANDSHUT
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Präambel:
Die Gemeinde Bodenkirchen erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 2634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.07.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 21), Art. 81 der Bayerischen Staatsordnung (BaySO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2130-I-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2023 (GVBl. S. 250), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 176), Art. 23 der Gemeindeordnung für das Freistaat Bayern (GGO) vom 22.06.1986 (GVBl. S. 786, BayRS 2020-1-11) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 355) und der Flurschlichtungsverordnung (FlurZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802) diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" als Satzung.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i. d. F. vom 29.01.2024 einschließlich textlicher und planlicher Festsetzungen.

§ 2 - Bestandteil der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die textlichen und planlichen Festsetzungen und der Umweltbericht.

§ 3 - Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Tel: 0871 974870 Fax: 0871 9748729 Mail: info@komplan-landshut.de																
Planungsträgerin	Gemeinde Bodenkirchen Ebenhauserstraße 1 84155 Bodenkirchen																
Vorhabensträger	regionalwerke regionalwerke GmbH & Co. KG Hauptstraße 59 84155 Bodenkirchen																
Maßstab	Lageplan 1:1.000																
Stand	29.01.2024	<table border="1"> <tr> <td>Bearbeitung</td> <td>Juni 2022</td> <td>ma</td> </tr> <tr> <td>Änderung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 4 Abs. 1 BauGB</td> <td>August 2023</td> <td>ma</td> </tr> <tr> <td>§ 4 Abs. 2 BauGB</td> <td>Januar 2024</td> <td>ma</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Projekt Nr. 22-1439_VEP</td> </tr> </table>	Bearbeitung	Juni 2022	ma	Änderung			§ 4 Abs. 1 BauGB	August 2023	ma	§ 4 Abs. 2 BauGB	Januar 2024	ma	Projekt Nr. 22-1439_VEP		
Bearbeitung	Juni 2022	ma															
Änderung																	
§ 4 Abs. 1 BauGB	August 2023	ma															
§ 4 Abs. 2 BauGB	Januar 2024	ma															
Projekt Nr. 22-1439_VEP																	